

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.02.2013

**Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im
Einkommensteuerrecht**

A. Problem

Mit der Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft sollte die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensformen abgebaut werden.

Im Steuerrecht ist die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe nur partiell nachvollzogen worden. Insbesondere im Einkommensteuerrecht fehlen entsprechende Regelungen. Zuletzt hat der Bundestag einen Vermittlungsvorschlag zum Jahressteuergesetz 2013 im Dezember 2012 abgelehnt.

B. Lösung

Einbringung eines entsprechenden Gesetzesantrags im Bundesrat, zusammen mit Schleswig-Holstein als Mit Antragsteller.

Im Übrigen folgt der Senat hiermit auch entsprechenden Antragstellungen in der Bürgerschaft.

C. Alternativen

Keine

**D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Sicherung der
Geschlechtergerechtigkeit**

Die einkommensteuerliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe ist für Bund, Länder und Gemeinden mit Steuermindereinnahmen im zweistelligen Millionenbereich verbunden.

Da die steuerliche Gleichstellung Lebenspartnerschaften beiderlei Geschlechts zugute kommt, trägt sie zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit bei.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Geeignet.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt, den als Anlage beigefügten Gesetzesantrag mit dem Ziel der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht als Mit Antragsteller zusammen mit dem Land Schleswig-Holstein in den Bundesrat einzubringen.

Gesetzesantrag

des Landes Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht

A. Zielsetzung

Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht.

B. Lösung

Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) und der Nebengesetze zum EStG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Maßnahmen führen insgesamt zu Steuermindereinnahmen im zweistelligen Millionenbereich.

Vollzugsaufwand:

Der Vollzug ist mit den vorhandenen Ressourcen zu bewältigen.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft: Keine
2. Kosten für soziale Sicherungssysteme: Keine

Bundesrat

Drucksache ____/13
____.2.2013

Gesetzesantrag

des Landes Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, ____ Februar 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,
die Landesregierung von Schleswig-Holstein und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht

zuzuleiten, mit dem Antrag, seine Einbringung im Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 907. Sitzung am 1. März 2013 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Gelöscht: unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates

Mit freundlichen Grüßen
Torsten Albig

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht

Vom ...

Gelöscht: vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Gelöscht: ; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Eigenheimzulagengesetzes
- Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu den §§ 26, 26a und 26b jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ und „dem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und jeweils nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- ccc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt sinngemäß in den Fällen der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“
- dd) In Nummer 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Absatz 4a werden in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
6. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2a Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Fall der Veranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern nach § 26 Absatz 1 jedem Ehegatten oder Lebenspartner unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. Gehört nur ein Ehegatte oder Lebenspartner zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte oder Lebenspartner nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner die von beiden

Gelöscht: wird wie folgt geändert:

Gelöscht: aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.¶
bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Satz 2“ jeweils die Angabe „oder 3“ eingefügt.¶

Ehegatten oder Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich in den Fällen des Satzes 2 um 60 Euro. Dabei sind die von dem Ehegatten oder Lebenspartner, der zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis gehört, geleisteten Altersvorsorgebeiträge vorrangig zu berücksichtigen, jedoch mindestens 60 Euro der von dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Gehören beide Ehegatten oder Lebenspartner zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und liegt ein Fall der Veranlagung nach § 26 Absatz 1 vor, ist bei der Günstigerprüfung nach Absatz 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten oder Lebenspartner anzusetzen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „zulageberechtigte Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigte“ ersetzt.
- 7. In § 10b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“
- 8. In § 10c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 9. § 10d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 10. § 10e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 8 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ehegatten, bei“ durch die Wörter „Ehegatten oder Lebenspartner, bei“ ersetzt und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 4 Satz 8 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

Gelöscht: wird nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt und

- d) In Absatz 5a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
11. In § 10f Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
12. In § 12 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
13. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
14. In § 14a Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
15. § 20 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „jedem Ehegatten“, den Wörtern „dieses Ehegatten“ und den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
16. In § 24a Satz 4 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
17. In § 24b Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
18. In § 25 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ oder „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
20. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
21. § 26b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) Jeweils nach den Wörtern „von Ehegatten“ und „den Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartnern“ und jeweils nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
22. In § 28 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“
23. In § 32 Absatz 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
24. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
25. § 32c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
26. In § 32d Absatz 6 Satz 4 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“, die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

Gelöscht: den Wörtern

Gelöscht: und „Ehegatten“

27. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seinem Lebenspartner“ eingefügt.
28. In § 34e Absatz 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
29. In § 34f werden jeweils nach den Wörtern „seines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
30. In § 34g Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
31. In § 36 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „einen Ehegatten“ und „anderen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
32. § 38b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
 - „bb) verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, die verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind; der Scheidung steht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft gleich;“
 - bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“, jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „geheiratet hat“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“ und jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 5 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
33. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“
34. In § 39a Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
35. § 39e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft Lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
36. § 39f Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „beide Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
37. In § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
38. In § 44a Absatz 2a werden jeweils nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“
39. In § 45d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt“ gestrichen und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
40. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: 35. In § 39c Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.¶

Gelöscht: b

- „6. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat; dies gilt sinngemäß, wenn eine Lebenspartnerschaft aufgehoben oder begründet wird;“
- e) In Nummer 7 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
41. In § 51a Absatz 2c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
42. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“
- b) In Absatz 50f Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- c) In Absatz 52 werden nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) Absatz 68 wird wie folgt gefasst:
- „(68) Bei Lebenspartnern ist auf gemeinsamen Antrag für Veranlagungszeiträume vor 2013 die für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für Ehegatten geltenden Regelungen sinngemäße Anwendung finden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Steuerfestsetzung eines Lebenspartners nicht mehr änderbar ist. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Anwendung der Abschnitte X und XI.“
43. In § 63 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
44. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
45. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
46. In § 79 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
47. § 86 wird wie folgt geändert:

Formatiert: Einzug: Links:
42,5 pt

Gelöscht: c

Gelöscht: jeweils

Formatiert: Einzug:
Hängend: 21,25 pt

Gelöscht: wird

Gelöscht: wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ werden jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „begünstigter Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigter“ ersetzt, nach den Wörtern „gehörende Ehegatte“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
48. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Zulageberechtigten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „und dessen Ehegatten“ die Wörter „oder dessen Lebenspartners“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch das Wort „Zulageberechtigten“ ersetzt.
49. Dem § 92a wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Lebenspartner.“
50. In § 92b Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
51. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c wird folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben.“
 - b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend im Falle der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 56 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Gelöscht: zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen

2. In § 61 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
3. § 62d wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“, nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ sowie „einzelnen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 64 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3f und Absatz 11 werden jeweils die Angabe „des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom *[einsetzen Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]*“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Bei Lebenspartnern ist auf gemeinsamen Antrag für Veranlagungszeiträume vor 2013 die für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltende Fassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für Ehegatten geltenden Regelungen sinngemäße Anwendung finden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Steuerfestsetzung eines Lebenspartners nicht mehr änderbar ist.“

Gelöscht: wird wie folgt geändert:

Gelöscht: a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt. ¶
 b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „des anderen Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ eingefügt. ¶

Artikel 3**Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 2a werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
5. In § 4a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: In

Nach dem Wort „Ehegatte“ werden ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.

Gelöscht: werden n

Gelöscht: "

Artikel 5**Änderung des Eigenheimzulagengesetzes**

§ 19 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: In

Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

Gelöscht: nach

„(8a) Bei Lebenspartnern ist auf gemeinsamen Antrag die für das jeweilige Jahr geltende Fassung des Eigenheimzulagengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für Ehegatten geltenden Regelungen sinngemäße Anwendung finden. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Festsetzung der Eigenheimzulage eines Lebenspartners nicht mehr änderbar ist.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:Allgemeines:

Das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG, BGBl. I S. 266) schuf für gleichgeschlechtliche Paare das neue familienrechtliche Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Allerdings bleiben eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gegenüber der Ehe insbesondere im Einkommensteuerrecht bis heute benachteiligt, da ein seinerzeit vom Deutschen Bundestag beschlossenes Ergänzungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz, das die Anerkennung im Steuerrecht vorsah, im Bundesrat keine Mehrheit fand.

Das vorliegende Gesetz stellt die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe auch im Einkommensteuerrecht her. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bislang bei der Einkommensteuerveranlagung nicht wie Ehegatten sondern wie Ledige behandelt. Darüber hinaus gibt es erhebliche Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Familien mit Kindern, die zu einer spürbaren Schlechterstellung in ihrer wirtschaftlichen Situation führen, unter der auch die Kinder leiden. Auch auf dem Gebiet der kapitalgedeckten Altersvorsorge existieren für Lebenspartner noch erhebliche Nachteile, die aus Gründen der Steuergerechtigkeit und im Hinblick auf eine verfassungs- und unionsrechtskonforme Besteuerung zu beseitigen sind.

Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als tragendes Prinzip des Einkommensteuerrechts gebietet die gleiche steuerliche Berücksichtigung der Belastungen, die sich aufgrund der Lebenspartnerschaft analog zur Ehe ergeben. Etwas anderes folgt auch nicht aus Artikel 6 Absatz 1 GG, der die Ehe unter den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz stellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hindert der besondere Schutz der Ehe in Artikel 6 Absatz 1 GG den Gesetzgeber nicht, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe gleichkommen. Dieser Interpretation schließt sich auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages (Ausarbeitung WD3 – 391/09) an, der feststellt, dass „nach der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eingetragene Lebenspartner Eheleuten auch im Beihilfe- und Steuerrecht grundsätzlich gleichzustellen sind“.

Darüber hinaus gewähren sowohl die Finanzverwaltung als auch die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof inzwischen wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geltenden Besteuerungsregelung flächendeckend Aussetzung der Vollziehung bei Einsprüchen bzw. Klagen, mit denen sich eingetragene Lebenspartner gegen die Nichtgewährung des Splittingtarifs wehren. Zudem hatte bereits auch der EuGH in seiner Entscheidung vom 10. Mai 2011 in der Rechtssache C 147/08 im Versorgungsrecht die Anwendung der bislang nur für Ehegatten anzuwendenden Steuerklasse III verlangt. Die Steuerklasse III wird im Steuerrecht nur Ehepaaren gewährt und hängt mit der Besteuerung nach dem Splittingverfahren zusammen. Insoweit hat diese EuGH-Entscheidung auch einen Bezug zum Steuerrecht.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paare, die in einer Ehe bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, kann vor dem Hintergrund des Artikels 3 Absatz 1 GG nicht aufrechterhalten werden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird diese ungerechte und grundrechtswidrige Behandlung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 beseitigt.

Dem Sprachgebrauch des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie des EStG für Ehegatten folgend wird im Interesse einer erleichterten Lesbarkeit auch für Lebenspartnerinnen einheitlich der Begriff „Lebenspartner“ verwendet. In Anknüpfung an das Lebenspartnerschaftsgesetz wird aus gleichen Gründen ferner auf die Wiedergabe des Merkmals der Eintragung verzichtet.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 bis 41

Die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Regelungen zur Besteuerung von Ehegatten, insbesondere die §§ 26 ff. EStG, werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 1 EStG)

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch dieses Gesetz, die ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft treten, erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2013 bzw. für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Zu den Buchstaben b und c (§ 52 Absatz 50f und 52 EStG)

Auf die Begründung zu den Nummern 1 bis 42 wird verwiesen.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 68 EStG)

- a) Die Regelungen im bisherigen Absatz 68 sind entbehrlich, weil sie von der Neuregelung in § 52 Absatz 1 EStG (s. Begründung zu Buchstabe a) erfasst werden.
- b) Die einkommensteuerrechtliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe soll auch für Veranlagungszeiträume vor 2013 gelten, wenn Steuerfestsetzungen noch ergehen können oder Steuerfestsetzungen noch änderbar sind, beispielsweise aufgrund eines noch anhängigen Rechtsbehelfs- oder Klagverfahrens.

Anstelle einer für die Besteuerungspraxis nicht zu bewältigenden Auflistung der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum anzuwendenden Vorschriften wird mit der Generalregelung in dem neuen Absatz 68 die sinngemäße An-

wendung der für Ehegatten geltenden Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften angeordnet.

Die sinngemäße Anwendung der für Ehegatten geltenden Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften ist antragsabhängig ausgestaltet. Damit wird vermieden, dass eine die Steuerpflichtigen belastende Rückwirkung entsteht.

Beispiel:

Lebenspartner 1 erzielt im Jahr 2010 ausschließlich Einkünfte, die (nur) dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Der andere Lebenspartner erzielt steuerpflichtige Einkünfte.

Die antragsunabhängige, rückwirkende Anwendung der §§ 26 ff. EStG würde das Finanzamt verpflichten, die Lebenspartner von Amts wegen zusammen zu veranlagern und den Progressionsvorbehalt auf die Einkünfte des anderen Lebenspartners anzuwenden.

Zur Vermeidung des Progressionsvorbehalts müsste einer der Lebenspartner einen Antrag auf getrennte Veranlagung stellen.

Zu den Nummern 43 bis 51

Die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Regelungen zum Kindergeld und zur Altersvorsorgezulage werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1 bis 4

Die in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung enthaltenen Regelungen zur Besteuerung von Ehegatten, werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a und c

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 43 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung; die erstmalige Anwendung für den Veranlagungszeitraum 2013 ergibt sich aus der aktuellen Fassung der EStDV.

Zu Artikel 3 bis 5

Die im Wohnungsbau-Prämiengesetz, im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und im Eigenheimzulagengesetz enthaltenen Regelungen werden auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.